

716 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX über die Gewährung von Zuschüssen an Gesellschaften, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, an Aktiengesellschaften mit mehrheitlicher Bundesbeteiligung, sofern die Verwaltung dieser Anteilsrechte dem Bundesministerium für Finanzen obliegt, Zuschüsse im Höchstausmaß von 7 275 Millionen Schilling nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2. Die Gewährung setzt voraus,

1. daß bei Unternehmen, an denen eine Aktiengesellschaft im Sinne des § 1 mehrheitlich (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist, die Eigenmittel nicht ausreichen, um
 - a) Unternehmensverluste zu bewältigen oder
 - b) zur Verbesserung der wirtschaftlichen Unternehmenslage notwendige Umstrukturierungsmaßnahmen durchzuführen, und
2. daß ein besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse an der Bewältigung dieser Probleme besteht.

§ 3. Die Gewährung von Zuschüssen nach diesem Bundesgesetz hat durch Vertrag zu erfolgen, wobei insbesondere die folgenden Regelungen vorzusehen sind:

- a) Die Fälligkeit der Zuschüsse ist nach dem finanziellen Bedarf der Tochtergesellschaften gemäß § 2 festzulegen;
- b) der Zuschuß darf ausschließlich zu dem jeweils maßgeblichen Zweck im Sinne des § 2 und damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen eingesetzt werden;
- c) durch eine entsprechende Auskunfts-, Offenlegungs- und Berichtspflicht des Zuschußempfängers ist die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses sicherzustellen;
- d) der Zuschußempfänger ist zu verpflichten, die Weitergabe des Zuschusses an das jeweils begünstigte Tochterunternehmen mit gleichartigen vertraglichen Verpflichtungen dieses Unternehmens zu verbinden und diesem eine Erstattungsverpflichtung bei widmungswidriger Verwendung aufzuerlegen;
- e) es ist eine Abstättung in Teilbeträgen mit einer Jahreshöchstbelastung des Bundes von zunächst 800 Millionen Schilling, in den Folgejahren jeweils um 5% steigend, vorzusehen. Die fälligen Teilbeträge haben sich um vertraglich vorzusehende Eigenbeiträge des Empfängers, insbesondere Gewinnanteile aus Beteiligungserträgen der Unternehmen, gemäß § 2 zu vermindern. Für die nach Eintreten der Fälligkeit aushaltenden Zuschußbeträge ist eine angemessene Verzinsung vorzusehen.

§ 4. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

VORBLATT**Problem:**

Wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Industrieunternehmungen (Steyr-Daimler-Puch AG, Maschinenfabrik Andritz AG und Maschinenfabrik Heid AG), an denen eine im Mehrheitseigentum des Bundes stehende Bankaktiengesellschaft mehrheitlich beteiligt ist.

Ziel:

Vermeidung nachteiliger wirtschaftlicher Auswirkungen auf ein im Mehrheitseigentum des Bundes befindliches Kreditinstitut.

Problemlösung:

Gewährung der für die Gesundung der genannten Industrieunternehmen erforderlichen Mittel als Gesellschafterzuschuß des Bundes an das Kreditinstitut.

Alternativlösungen:

Keine.

Kosten:

Bei Inanspruchnahme der in diesem Gesetzentwurf enthaltenen Ermächtigung des Bundesministeriums für Finanzen ist für den Fall der Abstattung in Teilbeträgen eine Jahreshöchstbelastung des Bundes von zunächst 800 Millionen Schilling, in den Folgejahren jeweils um 5% steigend, vorgesehen. Damit ergibt sich für den Fall, daß sich das Zinsniveau nicht deutlich verändert, ein Abstattungszeitraum von 10 bis 15 Jahren. Als Zinsfuß wird ein Satz in Aussicht genommen, der die Beschaffungskosten zuzüglich der Mindestreservenverpflichtung des Kreditinstituts widerspiegelt und somit deutlich unter der Bundeskondition für langjährige Kapitalaufnahmen liegt. Die angegebene Jahresrate von 800 Millionen Schilling versteht sich als Höchstbetrag, da die noch abzuschließende Vereinbarung mit dem begünstigten Kreditinstitut Eigenbeiträge vorsieht.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Einige Industrieunternehmen, an denen eine im Mehrheitseigentum des Bundes stehende Bankaktiengesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, sind in eine schwierige Wirtschaftslage geraten. Es handelt sich um die Maschinenfabrik Andritz AG, die Maschinenfabrik Heid AG und die Steyr-Daimler-Puch AG. Insbesondere gestatten die zur Verfügung stehenden Eigenmittel nicht die erforderlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen. Um nachteilige Auswirkungen auf die betreffende Kreditunternehmung zu vermeiden und um die Erhaltung zahlreicher österreichischer Zulieferunternehmen sicherzustellen, liegt die Überwindung der genannten Schwierigkeiten im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse. Die angeführten Unternehmen benötigten Zuschüsse im Ausmaß von 2 638 Millionen Schilling für die Steyr-Daimler-Puch AG, 3 875 Millionen Schilling für die Maschinenfabrik Andritz AG und 550 Millionen Schilling für die Maschinenfabrik Heid AG. Die erforderlichen Mittel sollen als Gesellschafterzuschüsse zuzüglich damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen an das betreffende Kreditinstitut vom Bund als dessen Hauptaktionär gewährt werden.

Der vorliegende Entwurf enthält eine Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen zur Abgabe vermögensrechtlicher Verpflichtungserklärungen. Die finanzielle Bedeckung hat auf Grund der jährlichen Budgetansätze zu erfolgen.

Besonderer Teil

Zu § 2

Ein „besonderes gesamtwirtschaftliches Interesse“ (Z 2) an der Bewältigung der in Z 1 genannten Probleme ergibt sich zunächst aus der vergleichsweise führenden Bedeutung der betreffenden Kreditunternehmung im Rahmen der gesamten österreichischen Kreditwirtschaft. Diesbezüglich erscheint es im Sinne wirtschaftspolitischer Stabilität zielführend, die für die Gesundung der betreffenden Industrieunternehmen notwendigen Mittel der Kreditunternehmung als Gesellschafterzuschuß zuzuführen, sodaß deren Ressourcen durch den erforderlichen Mitteleinsatz nicht übermäßig belastet werden.

Überdies liegt es im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse, die zahlreichen inländischen Zulieferbetriebe der in Betracht kommenden Industrieunternehmen nicht durch den Ausfall dieser wichtigen Abnehmer zu gefährden.

Schließlich ist festzuhalten, daß die angestrebten Maßnahmen auch arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten entsprechen.

Zu § 3

Durch diese Bestimmung werden einige wesentliche Inhalte der zwischen dem Bundesminister für Finanzen namens des Bundes als Zuschußgeber und dem Empfänger der Zuschüsse abzuschließen den Verträge näher umschrieben.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß die Kontrollmöglichkeiten gemäß lit. c auch eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher einschließen.

Zu § 3 lit. e

Während der Abstattungsdauer ist die an die Kreditunternehmung (Zuschußempfänger) zu leistende Annuität um 50% jener Beträge zu kürzen, welche die Kreditunternehmung im Laufe des Berechnungsjahres als Dividenden der genannten Tochtergesellschaft erhalten hat. Im Falle einer kürzeren Abstattungsdauer als zehn Jahre ist dem Bund dieser Dividendenanteil bis einschließlich 1995 alljährlich zu überweisen.

Ferner soll der Zuschußempfänger dem Bund von seinen Buchgewinnen aus Verkäufen von Anteilsrechten an den erwähnten Tochtergesellschaften einen Prozentanteil in der Weise zukommen lassen, daß Buchgewinne während des Jahres 1986 mit 50%, in den Folgejahren jeweils um fünf Prozentpunkte fallend, die jeweilige Annuität, die der Bund zu leisten hat, vermindern. Im Falle einer kürzeren Abstattungsdauer ist dieser Betrag bis einschließlich 1995 an den Bund zu überweisen.

Die Zuschußleistung in Form von Teilbeträgen bedarf jährlich eines entsprechenden Ansatzes im Bundesvoranschlag.